



St. Jakobus-Gesellschaft Berlin-Brandenburg-Oderregion e.V.

Beitragsordnung gemäß § 5 lit. b) der Satzung in der Fassung vom 01.07.2023

§ 1 Allgemeines

Jedes Vereinsmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag („Jahresbeitrag“) zu zahlen, § 5 lit. a) der Satzung.

§ 2 Beitragshöhe

Die Jahresbeiträge werden wie folgt festgesetzt, für:

1. Natürliche Personen
 - a. Einzelmitgliedschaft 30,- €
 - b. Ermäßigung auf Antrag 15,- €
[Ist ein Mitglied aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage nicht in der Lage, den Jahresbeitrag zu bezahlen, kann der Vorstand auf Antrag – schriftlich oder in Textform – den Jahresbeitrag nach Maßgabe des § 5 lit. c) der Satzung reduzieren.]
2. Familien – hierzu zählen auch Lebens- und Haushaltsgemeinschaften –, mit und ohne Kinder, Familienmitgliedschaft 50,- €
3. Institutionelle Mitglieder, Pilgerherbergen, pilgerfreundliche Unterkünfte etc. 50,- €
4. Wechselseitige Mitgliedschaft beitragsfrei
5. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten gemäß § 5 lit. a) i.V.m. § 4 lit. b) der Satzung beitragsfrei

§ 3 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres [Geschäftsjahr = Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, § 1 lit. c) der Satzung] fällig.

Das Mitglied kann die Beitragszahlungen per Lastschriftinzugsverfahren, Dauerauftrag oder händisch anweisen.

Erfolgt die Aufnahme in den Verein bis zum 01.10. eines Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag vollumfänglich zu entrichten. Bei einer Aufnahme in den Verein erst nach dem 01.10. sind die verbleibenden Monate bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beitragsfrei.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, § 4 lit. d) der Satzung. Der Jahresbeitrag ist vollumfänglich für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschlag

Kommt ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nach §§ 2 und 3 ganz oder teilweise in Verzug, so schuldet es dem Verein neben dem rückständigen Betrag einen sofort fällig werdenden Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des jeweils rückständigen Betrages.

§ 6 Ausschluss des Mitglieds

Es gilt § 5 lit. d) der Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2025 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 lit. b) der Satzung am xxxxxxxxxxxx in xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx beschlossen.

Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vom 25.10.2024 vorläufig in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand

gez. Dr. Christopher Frantzen
Präsident

gez. Marianne Eulitz
Vize-Präsidentin

gez. Bettina Strehlau
Schatzmeisterin